

Stellungnahme der Fachgruppe Leben der Schweizerischen Aktuarvereinigung zum  
**Vernehmlassungsverfahren Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Vorsorgeausgleich bei Scheidung)**

Die Prämisse, dass Vorsorgeeinrichtungen von Seiten der „Technik“ her bei einer Neugestaltung keine Belastung durch eine Leistungserhöhung erfahren sollen, ist zu begrüßen. Daher scheint vom Grundsatz die Umsetzung technisch ohne finanzielle Folgen her machbar zu sein.

Nichtsdestotrotz hält die Fachgruppe folgende kritische Punkte für bemerkenswert:

- **Informatikkosten:** Die Meinung von vernachlässigbaren oder geringen Mehrkosten aufgrund der Vorlage teilen wir nicht. Unserer Ansicht nach ist das (Nach)Führen der geforderten Informationen sowie die jährliche Übermittlung des gesamten Versichertenbestandes an die Zentralstelle 2. Säule mit erheblichen Kosten verbunden.
- **Vorhandene Informationen:** Wir glauben nicht, dass die Vorsorgeeinrichtungen gewisse Informationen überhaupt führen. Hierzu zählen z.B.:
  - FZL eines Pensionärs im Zeitpunkt der Pensionierung oder Heirat
  - Verzinsung im Überobligatorium für die Hochrechnung.
  - Autonome Pensionskassen mit umhüllenden Lösungen nehmen von Seiten der Technik sowie der Informatik oft gar keine Trennung zwischen Obligatorium und Überobligatorium vor.Technisch würde dies bedeuten, dass eine Reihe von Berechnungen nicht durchführbar sind. Die Beschaffung der notwendigen Daten wäre mit entsprechenden Kosten verbunden.
- **Aufteilung der Deckungsrückstellung:** Die oben genannte Prämisse – keine zusätzliche Belastung durch Leistungserhöhungen – findet man nicht durchgehend in der gesetzlichen Formulierung wieder, so ist zum Beispiel die Rede von der Teilung von erworbenen Ansprüchen. Damit sind Auslegungen denkbar, die bei einer "proportionalen Teilung" der Deckungsrückstellung sehr wohl zu einer Belastung der Vorsorgeeinrichtung führen könnten.  
Es treten eine Reihe von Fragen auf, die einer Präzisierung bedürfen. Hierzu gehören zum Beispiel:
  - Wie soll die Aufteilung eines Barwerts für die Prämienbefreiung bei einer laufenden Invalidenrente erfolgen?
  - Soll ein Teil einer temporären Invaliditätsrenten-Deckungsrückstellung tatsächlich in eine lebenslängliche Altersrente umgemünzt werden?  
Hier könnten aufgrund der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Langlebigkeit in einem späteren Zeitpunkt Belastungen auf die Vorsorgeeinrichtung zu kommen.
  - Ist es fair, die Fixierung eines Prozentsatzes im Zeitpunkt der Pensionierung vorzunehmen, der im Falle einer später anfallenden Scheidung auf das Deckungskapital angewendet wird?

- **Komplexität:** Mit einer solchen Lösung werden Vorsorgeeinrichtungen sowie die Berufliche Vorsorge im Allgemeinen mit weiteren sehr komplexen Fragestellungen konfrontiert. Hierzu zählen zum Beispiel:
  - Wie werden frühzeitige Pensionierungen und Überbrückungsrenten behandelt?
  - Wie werden Ansprüche für Teilinvalide ermittelt?
  - Was geschieht, wenn die Leistungen mit anderen Leistungen (z.B. UVG) koordiniert wurden?
  - Was geschieht bei Reaktivierung eines Invaliden?
  - Was geschieht bei einem Grundlagenwechsel?
  - Wie ist bei Teilliquidationen zu verfahren?
  - Wie werden Sanierungsbeiträge berücksichtigt?
  - Ungeregt ist weiter die Auszahlung eines Scheidungsanspruchs an eine nicht erwerbstätige Person. Im Weiteren kann über die Hintertür der Scheidung ein einmal getätigter Kapitalbezug nachträglich widerrufen werden.

Im technischen Sinne kann ein solcher Lösungsansatz enorme Herausforderungen für die Vorsorgeeinrichtungen generieren! Er erscheint uns daher als sehr schwierig in der Durchführung zu sein. Zusätzlich gibt es eine Reihe von offenen Punkten, die bei einer Klärung voraussichtlich zur weiteren Erhöhung der Komplexität führen werden.

Die damit verbundenen Kosten für die Verwaltung der beruflichen Vorsorge, welche derzeit in der Kritik stehen, dürften mit einer solchen Lösung zunehmen und stehen vermutlich nicht im Verhältnis zu einer Lösung der Problemstellung der "geschiedenen Witwen".

Diese Problemstellung sollte unseres Erachtens über das Scheidungsrecht gelöst werden. Eine Lösung, die die Vorsorgeeinrichtungen betrifft, ist aus den oben genannten Gründen zu vermeiden.

Zürich, den 23. März 2010